

Abend der Vereine



Überblick

- I. Neuerungen durch das Ehrenamtstärkungsgesetz
- II. SEPA
- III. Wirtschaftliche Einnahmen in gemeinnützigen Organisationen



Neuerungen durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz

- A. Das neue Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- B. Änderungen bei der Haftung von Vorstand und Mitgliedern
- C. Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamts-freibetrag
- D. Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung
- E. Änderungen beim Spendenrecht
- F. Ehrenamtlichkeit des Vorstandsamtes



Das neue Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Verfahren:

- auf Antrag einer neu gegründeten Körperschaft
Prüfung der Satzung → Ok → Bescheid (= früher vorläufige Bescheinung) → Spendenabzug
- im Veranlagungsverfahren
Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung → entspricht der Satzung und dem Gemeinnützigkeits-recht → Freistellungsbescheid



Änderungen bei der Haftung von Vorstand und Mitgliedern

Haftungsbefreiung, wenn

- Tätigkeiten bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben
- Keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Für den Verein unentgeltlich tätig sind oder die Vergütung unter € 720,00 (vorher: € 500,00) liegt



Änderungen bei der Haftung von Vorstand und Mitgliedern

Wer ist von der Haftung befreit

- BGB-Vorstand
- erweiterten Vorstand (Geschäftsführer, Kassenprüfer, Beiräte usw.)
- Neu: Vereinsmitglieder

Haftungsbefreiung gegenüber

- dem Verein
- Dritten



Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

- Der Übungsleiterfreibetrag wird von € 2.100,00 auf € 2.400,00 erhöht.
- Der Ehrenamtsfreibetrag wird sich von € 500,00 auf € 720,00 erhöhen.

→ rückwirkend zum 01.01.2013

Die mtl. Freibeträge sind mit der Grenze für Minijobs von € 450,00 kombinierbar



Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Voraussetzung für die Erhöhung der Vergütung:

- Eventuelle Obergrenzen die Satzung oder Vereinsordnungen festlegen, müssen angepasst werden.
- Sind Vergütungshöhen vertraglich festgelegt, müssen die Verträge entsprechend geändert oder ergänzt werden.
- In allen anderen Fällen ist zumindest ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der als Nachweis gegenüber dem Finanzamt auf jeden Fall schriftlich gefasst werden sollte. Verlangt die Satzung bei der Zahlung von Vergütungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung, muss dort ein entsprechender Beschluss gefasst werden.



Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Bisher:

Zeitnahe Mittelverwendung bedeutet, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss.

➔ höchstens zwei Jahre Zeit, um zugeflossene Mittel für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.



Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

Neu:

Zeitnahe Mittelverwendung bedeutet, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel grundsätzlich spätestens in den **zwei** auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss.

➔ höchstens drei Jahre Zeit, um zugeflossene Mittel für satzungsmäßige Zwecke einzusetzen.

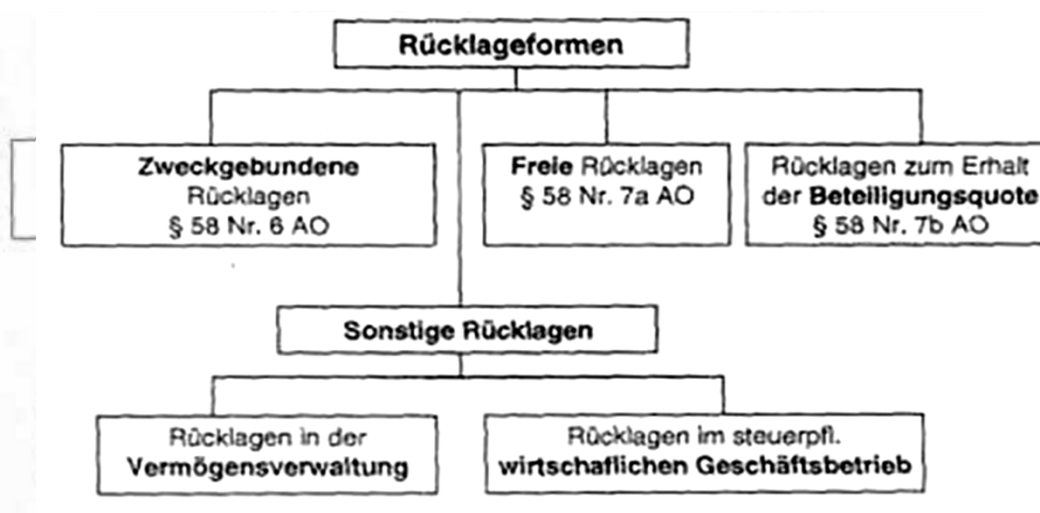


Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

- Neue Anforderungen bei der Mittelverwendungsrechnung
 - ➔ zwei Jahre getrennt nachweisen.
- keine bindende Frist für die Auflösung unerlaubt angesammelter Mittel
- Festsetzung einer angemessene Frist
 - ➔ 3-4 Jahre



Rücklageformen



Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

- Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung
 - ➔ Zuführung = Verteilung des Wiederbeschaffungswertes nach der Abschreibungsmethode

- Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesell.
 - ➔ klargestellt , dass diese Rücklage auf die freien Rücklagen angerechnet werden muss



Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

- Nachholmöglichkeit bei der Bildung freier Rücklagen
 - ➔ Die Obergrenzen sind:
 - 10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich
 - ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung
 - 10% der Überschüsse/Gewinne aus Zweckbetrieben
 - 10% der Überschüsse/Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

 - ➔ Obergrenzen konnten nicht ausgeschöpft werden, da keine ausreichenden Überschüsse vorhanden waren

 - ➔ Kann nachgeholt werden in den beiden Folgejahren



Änderungen beim Spendenrecht

- Gleiche Haftungstatbestände bei Aussteller- und Veranlasserhaftung

Ausstellerhaftung = für unrichtig ausgestellte Spendenbestätigungen

Veranlasserhaftung = für die zweckentfremdete Verwendung von Spenden

- ➔ Auch für die Veranlasserhaftung ist nun grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz Voraussetzung



Änderungen beim Spendenrecht

- Umsatzsteuer als Teil des Spendenbetrags bei Entnahme aus dem Betrieb
- ➔ Umsatzsteuer als Teil des Spendenbetrags.
- Kein erhöhter Spendenabzug bei Verbrauchsstiftungen der zusätzlich Höchstbetrag von € 1 Mio. gilt nur bei Spenden in den Vermögensstock, nicht bei Verbrauchsstiftungen.
- Doppelter Spendenabzugsbetrag bei Ehepartnern für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung.



Ehrenamtlichkeit des Vorstandsamtes

Grundsätzlich Vergütungsverbot für den Vorstand, aber

das findet insoweit keine Anwendung, als die **Satzung** etwas anderes bestimmt. Es ist keine Aufhebung der Unentgeltlichkeitsklausel durch die Mitgliederversammlung möglich!

- keine Regelung in der Satzung
- kein Aufwandsersatz in angemessener Höhe
- Gemeinnützigkeitsschädlich



SEPA

- A. Ziel des EPC (European Payments Council):
- B. Geltungsraum (Geographischer Umfang)
- C. Anwendungszeitpunkt
- D. IBAN und BIC
- E. SEPA-Überweisung
- F. SEPA-Lastschrift
- G. Was muss getan werden

Informationsveranstaltung Deutsche Bank AG Neuss; Alexander Cappallo.



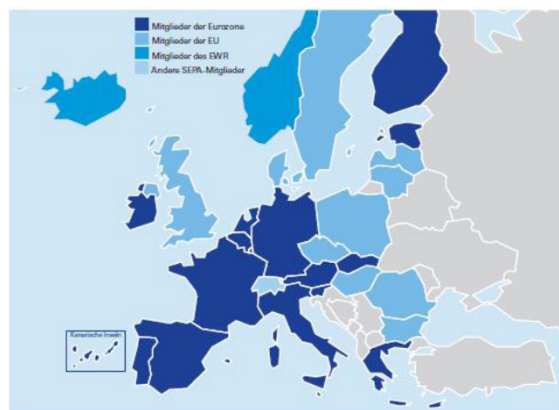
SEPA

- Schaffung eines „einheitlichen Zahlungsverkehrsraums“ (SEPA: Single Euro Payments Area), indem alle Standardzahlungen zu einheitlichen Bedingungen ausgeführt werden.
- Überweisungen und Lastschriften im und ins Ausland sind genauso einfach, schnell und kostengünstig wie im Inland.



SEPA

Geltungsraum (Geographischer Umfang)



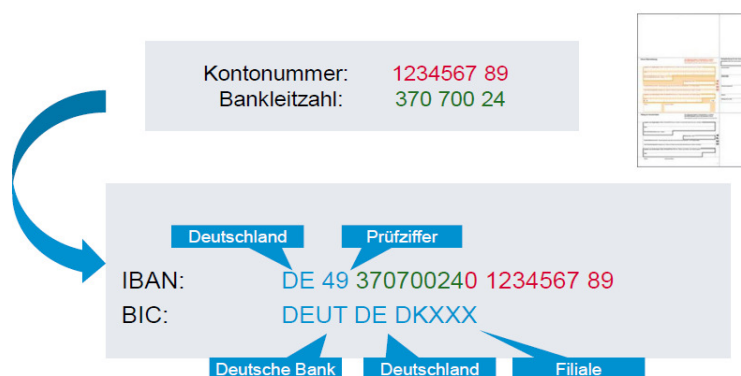
SEPA

Anwendungszeitpunkt

Die SEPA-Überweisungen sind bereits seit 28.01.2008 möglich und die SEPA-Lastschriften seit 01.11.2009. Derzeit existieren die nationalen Instrumente und das SEPA-Verfahren nebeneinander. Die nationalen Verfahren werden am **01.02.2014** abgeschaltet.



SEPA: IBAN und BIC



IBAN: International Bank Account Number
BIC: Business Identifier Code



SEPA: Überweisung

In Deutschland hat eine IBAN-Nummer grundsätzlich immer exakt 22 Stellen.
In anderen Ländern kann sie bis zu 34 Stellen enthalten

Euro-Überweisung

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
Dieses Mandat kann gemäß Außenwirtschaftsverordnung gelöscht sein.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 37 Stellen, bei maschineller Durchführung max. 28 Stellen)

PRINT ACCOUNTING INFORMATIK

IBAN
DE 86 3705 0198 0000 0322 35

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Zeichen)
COLSDE33XXX

Betrag, Euro, Cent
5,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, auf Name und Anschrift des Zahlers
LOGIN SAMPLE UID 12345

noch Verwendungszweck (Gesamt max. 2 Zeichen 37 Stellen bei maschineller Durchführung max. 2 Zeichen 32 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Zähler, Name, Vorname/Firma, Ort (max. 37 Stellen, keine Stellen- oder Profithangablen)

JOHN SAMPLE

IBAN
DE 49 3707 0024 0123 4567 89

08

Datum
11.11.2011

Unterschriften
John Sample

SEPA

IBAN (intern. Kontonummer)
BIC (intern. Bankleitzahl) des Begünstigten
- zu finden auf Rechnungen und Geschäftspapieren

eigene IBAN zu finden auf dem Kontoauszug

Aufbau der deutschen IBAN (mit 22 Stellen)

Länderkennzeichen mit 2 Stellen	Prüfziffer mit 2 Stellen	Bankleitzahl mit 8 Stellen	Kontonummer mit 10 Stellen
---------------------------------	--------------------------	----------------------------	----------------------------



SEPA: Lastschrift

Varianten

- **Basislastschrift**
(= Einzugsermächtigung; keine Prüfung durch die Bank, ggf. Blacklist / Whitelist)
- **Firmenlastschrift**
(= Abbuchungsauftrag, nur für Nichtverbraucher als Zahlungspflichtige, nicht retournierbar, muss der Schuldnerbank als Mandat vorliegen; Prüfungspflicht)



SEPA: Lastschrift

Merkmale und Elemente

- Beruht auf einem schriftlichen Mandat (Einzugsermächtigung/Abbuchungsauftrag)
- Fälligkeitsdatum
- Gläubiger-ID (von Bundesbank vergeben)
- Mandatsreferenz (z.B. Kd.-Nr.)
- Sequenz (einmalige-, erstmalige, Folge-, letztmalige LS)
- Auftraggeberreferenz (Retouren!)



SEPA: Lastschrift

Fristen

- Definiertes Fälligkeitsdatum
- Frist zur Vorabinformation des Zahlers
- Einreichungsfristen 5 Tage/ 2 Tage (Erst-/Einmal-LS od. Folge-LS)
- Feste Rückgabefristen der Basis-LS (8 Wochen/ 13 Monate)
- Verfallfrist des Mandats (36 Monate)



SEPA: Lastschrift

Muster für SEPA-Lastschriftmandate (SEPA-Basislastschriftverfahren)
Standardfall einer **wiederkehrenden** Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987543CB2

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Weitere Beispiele in „EPC Guidelines for the Appearance of Mandates“ und Übersetzungen unter „Links“:
http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_transactions



SEPA: Lastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer

- Vergabe der Nummer durch die Deutsche Bundesbank
- Antragsstellung ausschließlich elektronisch via:
www.glaeubiger-id.bundesbank.de
- Voraussetzung: Geschäftssitz in Deutschland
- Ausgabe per E-Mail
- Nur eine Gläubiger-Identifikationsnummer pro Lastschriftgläubiger
- Geschäftsbereichskennung kann durch den Kunden gestaltet werden



SEPA: Lastschrift

- Die Prüfziffer wird analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet, jedoch ohne Berücksichtigung der Geschäftsbereichskennung.
- Die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger - beispielsweise zur Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen - beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Nicht zulässig sind Blanks, Sonderzeichen und Umlaute. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt.
- Das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger wird in fortlaufend aufsteigender Nummerierung geführt. Die achte Stelle der Gläubiger-ID wird b. a. w. immer mit '0' belegt.



SEPA: Lastschrift

Die **Mandatsreferenznummer** ist eine vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Referenznummer (z.B. Kundennummer / Mitgliedsnummer). Sie bezeichnet in Verbindung mit dem Gläubigen das jeweilige Mandat eindeutig. Sie ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und kann in der Einzugsermächtigung enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.



SEPA

1. Eigene IBAN und BIC von der Bank anfordern und auf dem Geschäftspapieren neben Kontonummer und BLZ angeben.
2. Prüfen, ob die benutzte Finanzbuchhaltungsoftware IBAN / BIC tauglich ist.
3. Electronic-Banking-Programme prüfen, ob sie IBAN / BIC tauglich sind.
4. IBAN / BIC von allen Mitarbeitern/Lieferanten einholen.
5. bei SEPA-Lastschriften:
 - Gläubiger-Identifikationsnummer von der Bundesbank beschaffen.
(<https://extranet.bundesbank.de/scp>)
 - Vergabe von Mandatsnummern und Auftraggeber-Referenznummern definieren.

Weitere Checklisten z.B.: https://www.sparkasse-neuss.de/privatkunden/konten_karten/sepa



Wirtschaftliche Einnahmen in gemeinnützigen Organisationen

- A. Einführung
- B. Die steuerlichen Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Körperschaften
 1. Ideeller Bereich
 2. Vermögensverwaltung
 3. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
 4. Zweckbetriebe
 5. Steuerpflichtigen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
 6. Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung



Tätigkeitsbereiche

Besteuerung gemeinnütziger Vereine / Körperschaften

Eine steuerbegünstigte Körperschaft hat bis zu vier unterschiedliche Tätigkeitsbereiche (Sphären):



Ideeller Bereich

Der ideelle Tätigkeitsbereich entspricht dem eigentlichen Satzungszweck des Vereins. Die hier erzielten Einnahmen sind ertrags- und umsatzsteuerfrei.



Ideeller Bereich: Einnahmen

- echte Mitgliedsbeiträge und zweckbezogene Umlagen der Mitglieder
- Aufnahmegebühren
- Spenden (in Geld- oder Sachform)
- Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- öffentliche Zuschüsse (Bund, Länder und Gemeinden)
- Zuschüsse von Dachverbänden
- Zuschüsse aus Lottomitteln
- Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien, die keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind



Ideeller Bereich: Ausgaben

- Sachkosten (z. B. Büromaterial, Porto)
- Raumkosten
- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Honorare)
- Kosten der Sportanlagen, soweit sie nicht für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden
- Kosten der Mitgliederverwaltung usw.

→ Kostenart müssen teilweise verschiedenen steuerlichen Bereichen zugeordnet werden.

Das wird nach Verbrauchs- oder Nutzungsanteilen (mengen-, flächen oder zeitbezogen) erfolgen. Soweit eine genauere Aufteilung rechnerisch nicht möglich ist, kann der Aufteilungsschlüssel auch durch eine Schätzung festgelegt werden.



Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung nimmt in der steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Körperschaften eine Sonderstellung ein, weil sie einerseits nicht satzungszweckbezogen ist, andererseits aber körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleibt.



Vermögensverwaltung

Für die Gemeinnützigkeit unschädlich ist die Vermögensverwaltung aber nur:

- wenn sie nicht zum Selbstzweck wird und der Verein nicht überwiegend vermögensverwaltend tätig ist.
- wenn die Vermögensverwaltung keine dauerhaften Verluste erwirtschaftet (die aus zweckgebundenen Mittel gedeckt werden müssten).
- wenn die Vermögensverwaltung nicht Satzungszweck ist.



Vermögensverwaltung: Einnahmen

- die langfristige Vermietung und Verpachtung von Immobilien (Wohnungen, Sportplätze)
- Zinsen (aus Sparbüchern, Festgeld usf.)
- Wertpapiererträge
- Einnahmen aus der Übertragung von Werberechten (keine Werbung in Eigenregie)
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen soweit sie nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Zu beachten ist aber die Spekulationsfrist, sonst wird gewerblicher Grundstückshandel angenommen.



Vermögensverwaltung: Einnahmen

- Einnahmen aus der Verpachtung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. einer Vereinsgaststätte)
- Einnahmen aus der Übertragung des Anzeigengeschäftes an Dritte (z. B. eine Werbeagentur oder einen Verlag)
- Einnahmen aus der Übertragung der Banden- und Lautsprecherwerbung an einen selbstständigen Unternehmer



Vermögensverwaltung: Abgrenzung

Bei der Verpachtung von Rechten und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Zuordnung zur Vermögensverwaltung entscheidend, dass dem Pächter ein angemessener Gewinn bleibt. Als angemessen gilt ein Gewinn von mindestens 10% (der Einnahmen). Damit soll verhindert werden, dass durch bloße Gefälligkeitsverträge die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in die steuerfreie Vermögensverwaltung verlagert werden.



Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt immer dann vor, wenn der Verein Einnahmen nach dem Prinzip Leistung gegen Entgelt oder Leistung gegen Leistung (Tausch) erwirtschaftet und es sich um keine bloße Vermögensverwaltung handelt.



Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- eine selbständige nachhaltige Tätigkeit (es reicht die Wiederholungsabsicht)
- Es reicht Einnahmenerzielung, es muss keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen
- Verwendung der Einkünfte ist nicht entscheidend
Der Grundsatz der Mittelbindung verlangt ohnehin, dass alle Mittel des Vereins dem gemeinnützigen Satzungszwecke zufließen.



Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

- Zweckbetriebe
- steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe



Zweckbetriebe: Definition

Einzelne Zweckbetriebe der in den §§ 66 bis 68 AO genannten Art liegen vor.

z.B.: Krankenhäuser, Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen, Werkstätten für Behinderte



Zweckbetriebe

Allgemein Definition § 65 AO:

1. Zweckverwirklichung
2. Zwecknotwendigkeit
3. Konkurrenzklausel
 - Angebote für Sondergruppen
 - Umfang des Zweckbetriebes
 - Gewinnvermeidung
 - Leistungen nur an Mitglieder



Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind befreit von der:

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Erbschaftsteuer

Zweckbetriebe sind nach den Allgemeinen Regeln umsatzsteuerpflichtig, aber mit dem ermäßigten Steuersatz von 7%.



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Definition = Negativabgrenzung:

Alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Vermögensverwaltung und kein Zweckbetrieb sind!



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Nachteile des steuerpflichtigen wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebs:

- Die Einnahmen sind (wenn bestimmte Freigrenzen und Freibeträge überschritten werden) steuerpflichtig.
- Wird die wirtschaftliche Tätigkeit zum tatsächlichen Hauptzweck des Vereins, droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Körperschaftsteuer

Gewinnermittlung erfolgt entweder

durch eine Einnahmeüberschuss-Rechnung
(einfache Gewinnermittlung) oder

Vermögensvergleich (Bilanzierung)



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Körperschaftsteuer

Nicht Körperschaftsteuerpflichtige Einnahmen sind:

- echte Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Lotteriegewinne
- Schenkungen
- Vermächtnisse
- Zuschüsse aus öffentlichen Mittel usw.



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Körperschaftsteuer

Freigrenze: erst wenn die Einnahmen (Umsätze inkl. Umsatzsteuer) € 35.000,00 überschreiten, müssen die Überschüsse versteuert werden, aber die Gewinne sind dann voll steuerpflichtig.

z.v.E. Zu versteuerndes Einkommen wird berechnet nach EStG und KStG

Freibetrag: von € 5.000,00

Steuersatz: 15%



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gewerbesteuer

Freigrenze: erst wenn die Einnahmen (Umsätze inkl. Umsatzsteuer)
€ 35.000,00 überschreiten, müssen die Überschüsse versteuert
werden, aber die Gewinne sind dann voll steuerpflichtig.

GewE der Gewerbeertrag errechnet sich aus dem zu versteuernden
Einkommen nach der KSt und wird um besondere
Hinzurechnungen erhöht und besondere Kürzungen vermindert

Freibetrag: von € 5.000,00

GewSt-
Meßbetrag: (GewE – Freibetrag) * 3,5% (auf volle € 50,00 nach unten
gerundet)

GewSt: GewSt- Meßbetrag * Hebesatz (in Neuss: 455%)



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Umsatzsteuer

Besteuerung wie jedes andere Unternehmen, es sei den der Verein optiert als
Kleinunternehmer, wenn

- der Vorjahresumsatz € 17.500 nicht überschritten hat, und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich € 50.000,00 nicht überschreiten wird

Es besteht dann

- Kein Vorsteuerabzug,
- keine Berechtigung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis.



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Reingewinnschätzung nach § 64 Absatz 5 AO:

- beim Verkauf von Altmaterial bei Altpapier (5% und bei anderem Altmaterial 20% der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer)
- bei Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfinden (15% der Nettoeinnahmen)
- bei Totalisatorbetrieben (Wettgeschäft bei Pferderennen)
- bei der zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Wie viel eigenwirtschaftliche Einnahmen sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit?

Grundsätzlich dürfen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. (§ 55 Absatz 1 AO)

Eindeutig klarge stellt hat die Finanzverwaltung nur, dass eine überwiegende Finanzierung aus Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit ist.

Es bleibt weiter unklar, wie die Sphären zu gewichten sind und ab wann genau die Gemeinnützigkeit bedroht ist. Offensichtlich will die Finanzverwaltung den gemeinnützigen Einrichtungen aber deutlich mehr Spielraum bei Mittelerwirtschaftungsbetrieben einräumen.



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Verluste

Verluste in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben führen zu einer zweckentfremden Mittelverwendung. Das verstößt gegen den Mittelbindungsgrundsatz, da Mittel des ideellen Bereichs verwendet werden.

Keine Bagatellgrenze für Verluste



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ermittlung der Verluste

Bei gemischte Aufwendungen (bezogen auf die Sphären des Vereins) ist auf die korrekte Zuordnung zu achten.

Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammenrechnen → Verrechnung einzelner Verluste.

Bleibt danach ein Verlust → gemeinnützigkeitsschädlich!



Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Verluste sind unschädlich:

- wenn dem ideellen Bereich in den vorangegangenen 6 Jahren Gewinne in mindestens gleicher Höhe zugeführt wurden.
- wenn der Verlust durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen oder anderen Gemeinkosten auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist.
- wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und innerhalb eines Jahres wieder ausgeglichen wird.
- wenn der Verlust durch ein Darlehen ausgeglichen wird, bei dem Zins und Tilgung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb trägt.
- wenn der Verlust durch dafür bestimmte Zuschüsse oder zweckgebundene Sonderumlagen (die aber keine steuerabzugsfähigen Spenden sein können) der Mitglieder ausgeglichen wird.



Danke für Ihr Interesse



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Kleinertz Heyers und Partner Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. WP StB Elisabeth Heyers

40479 Düsseldorf
Gartenstr. 44
Telefon (0211) 9 71 80
Telefax (0211) 9 71 23 31
E-Mail: info@dr-kleinertz.de
heyers@dr-kleinertz.de
www.dr-kleinertz.de

Der Broschüreninhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von dem Verfasser der Broschüre und dem jeweiligen Referenten keine Haftung übernommen werden.

Die Darstellung folgt dem ab 2012 gültigen Rechtszustand unter Berücksichtigung der Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechts durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des Ehrenamts“.

